

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Friedrichshainer-Kreuzberger Sportvereine e.V.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Ausschüsse	6
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Auflösung	7
§ 13 Inkrafttreten	7

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16. März 1992 gegründete Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Friedrichshainer-Kreuzberger Sportvereine e.V., kurz ARGE Friedrichshainer-Kreuzberger SV genannt, und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist unter der Nummer 13457 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er wirkt im Sinne einer Dachorganisation der Vereine im Bezirk.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und im Falle des § 2 (1) unmittelbar, im Falle des § 2 (2) mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen.
  2. Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere mit Hilfe folgender Tätigkeiten:
    - Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen der Mitglieder gegenüber dem Senat, Bezirksamt, LSB und anderen Gruppen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden. Vertretung aller Mitgliedsvereine, die der Arbeitsgemeinschaft freiwillig beitreten, ohne einen Alleinvertretungsanspruch. Öffentlichkeitsarbeit beim Bürger, um Interessen der Vereine darzulegen und um Verständnis zu werben.
    - Mitwirkung bzw. Beratung bei Planung und Bau von Sportstätten und deren Ausstattungen bei der Umgestaltung und Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie bei beabsichtigten Nutzungsänderungen. Maßgebliche Mitwirkung bzw. Selbstdurchführung der Sportstättenverteilung, um eine sinnvolle und gerechte Nutzung durch Vereine zu gewährleisten.
    - Unterstützung der Vereine in bezug auf Pachtgelände, vereinseigene Anlagen, Sachleistungen u. ä.
    - Unterstützung des Breitensports in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem LSB. Bereicherung von Veranstaltungen im Bezirk mit Sportangeboten.
    - Mitwirkung bei der Abstimmung zwischen Freizeitsportangeboten der Vereine und dem Freizeit- und Erholungsprogramm des Bezirkes sowie den sportlichen Programmen der Volkshochschulen.
    - Mitwirkung bei der bezirklichen Sportlerehrung.
    - Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen. Enge Zusammenarbeit mit der bezirklichen Sportjugend.
    - Unterstützung bei der Sicherstellung der sportärztlichen Beratung für Jugendliche und Freizeitsportler sowie einer besseren Ausstattung der Beratungsstellen im medizinisch- technischen Bereich. Beratung von Koronar- und Seniorenfreizeitgruppen.
    - Vermittlung bei Differenzen zwischen Vereinen und Bezirksamt (Sachbeschädigungen und sonstige Vorkommnisse).
    - Vermittelnde Tätigkeiten bei Unstimmigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften, die im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ansässig sind.

- (2) Ein Verein, der in mehreren Bezirken seinen satzungsmäßigen Zweck verfolgt, kann nur mit den Abteilungen Mitglied werden, die im Bereich des Bezirkes ihren Sport ausüben. Das Gleiche gilt für Betriebssportgemeinschaften.

### § 4

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Dem Antrag ist ein gültiger Nachweis über die Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband des LSB beizufügen.

Bei Betriebssportgemeinschaften, die keine eigene Gemeinnützigkeit besitzen, ist die Zugehörigkeit zum Betriebssportverband ausreichend.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung
- d) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 (1), (2) und § 4 (1).

- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- e) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, gerechnet vom Zugang an, zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch

eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden .

## § 5

### Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.  
Die Jahresbeiträge sind unaufgefordert bis zum 1. März auf das Konto der ARGE Friedrichshainer-Kreuzberger SV zu überweisen.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung des Vertreters der bezirklichen Sportjugend
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 (1)
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 (4)
- k) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Sie ist im 1. Quartal durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ( aoMV) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v. H. der Mitglieder gemeinsam schriftlich beantragen.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied
  - b) von der Jugendversammlung
  - c) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und beim Schriftwart eingesehen werden kann.
- (10) Auf Einladung des Vorstandes können Gäste, insbesondere Vertreter der Bezirksverordnetenversammlung, Mitglieder des Bezirksamtes, der Bezirksverwaltungen, des Landessportbundes, der Fachverbände und der Mitgliedsvereine an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 8

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied nach § 3 hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftlich bevollmächtigte Vereinsmitglieder auszuüben.
- (2) Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Vertreter der bezirklichen Sportjugend.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Schatzmeister.

Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Beim Zahlungsverkehr zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.
- (7) Vorstand und Ausschüsse arbeiten nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

## § 10

### Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (2) Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation der Sportjugend. Er führt sich selbständig und arbeitet entsprechend der Festlegung der Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Friedrichshainer – Kreuzberger Sportvereine.
- (3) Die Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

## § 11

### Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## § 12

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschließen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. März 2007 von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Friedrichshainer - Kreuzberger Sportvereine e.V. beschlossen worden.